

Dodo Shengelia

Die Angleichung des georgischen Urheberrechts an EU-Recht – Software- und Umgehungsschutz

I. Einleitung

Die Ausgestaltung und Entwicklung des georgischen Urheberrechts beginnt im Jahre 1999, als vom Parlament ein neues Gesetz über Urheber- und verwandte Schutzrechte verabschiedet wurde (im Folgenden georg. UrhG). Dieses Gesetz war größtenteils im Einklang mit den damaligen internationalen und europäischen Standards. Im Rahmen der Rechtsmodernisierung hat es allerdings bis heute neun Änderungen erfahren. Die Reformen sollten nicht nur die aus der Sowjetzeit entstandenen ideologisch bedingten Einschränkungen des Urheberrechtsschutzes beseitigen, sondern auch effektive Lösungen für die durch steigende Digitalisierung bedingten urheberrechtlichen Probleme schaffen. Insbesondere wichtig ist die vierte Novellierung des georg. UrhG, durch die das georgische Urheberrecht systematisch reformiert und an das europäische Recht in den wesentlichen Bereichen angeglichen wurde.¹

Der vorliegende Aufsatz adressiert die rechtlichen Grundlagen der Angleichung des georgischen Rechts an das EU-Recht (I.), den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen (II.) sowie den Umgehungsschutz technischer Vorkehrungen (III.) in Georgien, die erst im Rahmen dieses Prozesses eingeführt wurden.

II. Rechtliche Grundlage

Die Zusammenarbeit zwischen Georgien und der EG beginnt mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit, das im April 1996 unterschrieben wurde und im Juni 1999 in Kraft getreten ist.² Das Abkommen wurde nach der Ratifizierung durch das georgische Parlament als völkerrechtlicher Vertrag zum Bestandteil des georgischen Rechtssystems. Nach Art. 43 dieses Abkommens musste für die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Beteiligten das georgische Recht an das EU-Recht angeglichen werden. Somit hat sich Georgien verpflichtet, das Urheberrecht an das Europäische Recht anzugleichen.³

Gleich nachdem das Abkommen unterschrieben wurde, hat Georgien die ersten Implementierungsschritte eingeleitet. 1997 hat das georgische Parlament die Anordnung verabschiedet, nach der alle Gesetze und andere normative Vorschriften, die ab dem 1.9.1998 vom georgischen Parlament erlassen werden, den Regelungen und Standards der EG bzw. EU entsprechen müssen.⁴ Darüber hinaus wurde eine Regierungskommission zur Förderung der Zusammenarbeit gegründet. Folglich wurden im „Nationalpro-

¹ Da die systematische Reformierung des georg. UrhG auf das Jahr 2005 zurückgeht, sind die ab diesem Jahr erlassenen urheberrechtsrelevanten Richtlinien im georgischen Recht nicht wiederspiegelt. Besonders wichtig im Kontext dieses Beitrages ist die Richtlinie 2009/24/EG bzw. 91/250/EWG.

² „Partnership and Cooperation Agreement, 22 April 1999, <http://www.mfa.gov.ge/getattachment/31.10.2016>.

³ „The National Programme of Harmonisation of that Georgian legislation with that of the European Union“ September 2003, http://www.parliament.ge/files/491_6285_346345_harmonizationProgram.pdf, 31.10.2016.

⁴ saqarTvelos parlamentis 1997 wlis 2 seqtembris Nr. 828-IS dadgenileba (Anordnung Nr. 828-IS des Parlaments Georgiens vom 2.9.1997), saqarTvelos parlamentis utskebani 37-38, 10.9.1997.

gramm über die Harmonisierung der georgischen Gesetzgebung mit der Gemeinschaftsgesetzgebung“ zahlreiche Gesetzesentwürfe erarbeitet.⁵ Damit gilt die Angleichung des georgischen Rechts an die EU-Vorgaben als Rechtsentwicklungsprogramm in Georgien.⁶

In den nächsten Jahren wurde die Zusammenarbeit zwischen der EU und Georgien weiter durch das im Jahr 2004 angenommene Strategiepapier⁷ über Europäische Nachbarschaftspolitik und durch die im Jahre 2009 gegründete östliche Partnerschaft⁸ vertieft. Das Hauptziel dieser Partnerschaft besteht darin, die erforderlichen Voraussetzungen für die umfassende Integration der beteiligten Länder in die EU zu schaffen, wobei die Angleichung der Rechtsvorschriften eine hervorragende Rolle spielt.⁹

2014 hat die EU ein Assoziierungsabkommen mit Georgien unterzeichnet, das am 1.7.2016 in Kraft getreten ist. Das Assoziierungsabkommen enthält Bestimmungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone¹⁰ und sieht nicht nur die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse vor, sondern auch die Verpflichtung des Staates innerstaatliche Regelungen, unter anderem auch im Bereich des geistigen Eigentums¹¹, an jene der EU anzugleichen.¹²

Darüber hinaus hat die europäische Kommission in allen Dokumenten, die Georgien betreffen den Begriff der Rechtsangleichung angewandt, während sich im europäischen Recht der Begriff Harmonisierung etabliert hat.¹³ Die Angleichung bestimmt die einseitige Anlehnung an eine Rechtsordnung. Die Harmonisierung vermag dagegen zweiseitige Änderung des Systems vorsehen.¹⁴

⁵ Siehe Fn. 2, S. 19.

⁶ Siehe დ. კერელიძე, საქართველოს კანონმდებლობის ევროპის კავშირის კანონმდებლობასთან ჰარმონიზაციის ეროვნული პროგრამა, ქართული სამართლის მიმოხილვა 1-2002, 8 (*D. Kereselidze*, Das Nationalprogramm der Harmonisierung der georgischen Gesetzgebung an die europäische Gesetzgebung, *Georgian Law Review* 1-2002, 8), http://media.wix.com/ugd/1ee20c_99035335fc204979924951927a807a71.pdf, 31.10.2016.

⁷ Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2004 zum Thema „Europäische Nachbarschaftspolitik – Strategiepapier“, KOM (2004), S. 373.

⁸ Gemeinsame Erklärung des Prager Gipfeltreffens am 7. Mai 2009 zur östlichen Partnerschaft zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Georgien, Armenien, der Republik Aserbaidschan, der Republik Moldawien, der Ukraine und der Republik Weißrussland, 8435/09 (Presse 78).

⁹ Siehe dazu die Nr. 9 Abs. 2 der gemeinsamen Erklärung des Prager Gipfeltreffens zur östlichen Partnerschaft, 8435/09 (Presse 78).

¹⁰ Deep and Comprehensive Free Trade Areas, DCFTA.

¹¹ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, 30.8.2014, L 261/4. Siehe Abschnitt 2 des Abkommens, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:22014A0830\(02\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:22014A0830(02)), 31.10.2016.

¹² Zu den Fragen des Urheberrechts siehe Kapitel 9, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 des Abkommens.

¹³ Vgl. z. B. die Artikel 2, 19, 79, 83, 84, 113, 114, 149, 153, 165, 166 AEUV.

¹⁴ Siehe *G. Gabrichidze*, Der Prozess der Angleichung des georgischen Wettbewerbsrechts an das Recht der Europäischen Union, Frankfurt/Main 2013, S. 20.

III. Der Schutz von Computerprogrammen im georgischen Urheberrecht

Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen in Georgien ähnelt demjenigen, der auch in der EU gewährleistet wird. Dennoch ergeben sich einige Besonderheiten, die im Folgenden näher behandelt werden.

1. Das Computerprogramm als Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes

Das georgische UrhG schützt Computerprogramme gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) georg. UrhG als Werke der Literatur. Darüber hinaus definiert das georgische Gesetz ein Computerprogramm als die in der Form von Wörtern, Codes, Schemen oder in einer anderen maschinell lesbaren Form dargestellte Gesamtheit von Instruktionen, die für den Funktionsablauf von Computern zwecks Erlangung eines bestimmten Ergebnisses bezweckt sind. Somit enthält das Gesetz eine funktionsbezogene Begriffsbestimmung, die für klassische urheberrechtliche Werke nicht bekannt ist.¹⁵ Zudem wird im Gesetz klargestellt, dass ein Design-Entwurfsmaterial eines Computerprogramms ebenso geschützt ist. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Gesetz würden diese Materialien nicht unter den gesetzlichen Begriff fallen.

Nach Art. 6 Abs. 4 georg. UrhG sind nur die konkreten Ausdrucksformen eines Programms, nicht jedoch die diesem zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze geschützt. Zudem wird angemerkt, dass sich der urheberrechtliche Schutz auf ein Computerprogramm jeglicher Art, unter anderem auch auf die Betriebssysteme, sowie auf alle Formen einschließlich der Quelltext- und Objektcodeform erstreckt. Im Gegensatz dazu ist zweifelhaft, ob die durch das Programm erzeugten audiovisuellen Wiedergaben einen eigenständigen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Bezüglich der Gestaltungshöhe sind keine besonderen Kriterien festgelegt. Nach Art. 5 Abs. 1 georg. UrhG erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz auf das Werk, das ein Ergebnis einer eigenen geistig-intellektuellen Tätigkeit ist. Damit kombinierte der georgische Gesetzgeber den kontinentaleuropäisch geprägten Begriff der geistigen Schöpfung mit dem britischen Werkbegriff, welcher vorerst auf eine eigene Leistung des Urhebers abstellt.¹⁶ Ferner werden in der georgischen Literatur für die Werkqualität noch die Unbekanntheit und die Originalität verlangt.¹⁷ Jedoch darf die Unbekanntheit als Neuheitsmerkmal nicht missverstanden werden. Unter diesem Begriff ist gemeint, dass das Werk keine illegale Vervielfältigung eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes sein darf. Die Anforderung der Originalität lässt sich mit dem Begriff der Individualität im deutschen Recht vergleichen. Da im georgischen Recht durch das erwähnte Kriterium die Schöpfungshöhe bestimmt wird, ist sie aus dem Gesetz ableitbar. Da die Originalität auf der einen Seite ein originales, bisher nicht bekanntes Werk und auf der anderen Seite die Nichtausschöpfung der Gestaltungsfreiheit des Urhebers erfordert, hat die Unbekanntheitsanforderung an sich keine eigenständige Bedeutung. Weiter soll beachtet werden, dass je geringere Originalität ein Werk aufweist, desto kleiner ist dessen Schutzzumfang.¹⁸ Das Leistungsergebnis sollte sich von dem „Rohmaterial“ unter-

¹⁵ Vgl. R. Gulbis/S. Neuraüter, Der Schutz von Computerprogrammen in der Russischen Föderation, GRUR Int 2011, S. 93 (94).

¹⁶ Vgl. T. Fischer, Europäisches Urheberrecht, Hamburg 2016, S. 89.

¹⁷ დ. ძამუკაშვილი, საავტორო და მომთხროვე უფლებების შესახებ საქართველოს კანონის კომენტარი, თბილისი 2003, 27 ff. (Dzamukashvili, Kommentar georg. UrhG. Tbilisi 2003, S. 27 ff.).

¹⁸ Vgl. Dzamukashvili, Fn. 17, S. 29.

scheiden. Daher sind bloße Kopien von bekannten Programmen bzw. Programmteilen vom urheberrechtlichen Schutz ausgenommen.¹⁹

2. Urheber bzw. Miturheberschaft an einem Computerprogramm

Gemäß Art. 4 lit. a) georg. UrhG kann der Urheber nur eine natürliche Person sein. Wurde ein Computerprogramm von den mehreren Personen geschaffen, dann sind diese Personen berechtigt, die Urheberrechte an solchen Werken gemeinsam als Miturheber auszuüben.

Wurde ein Computerprogramm in Rahmen eines Dienstverhältnisses geschaffen, dann stehen ausschließliche Vermögensrechte an diesem Programm gemäß Art. 16 Abs. 1 georg. UrhG dem Arbeitgeber zu, es sei denn, der Arbeitsvertrag sieht etwas anderes vor. Hier soll angemerkt werden, dass diese Vorschrift ziemlich unglücklich formuliert ist, weil das Verwertungsrecht nicht beim Arbeitgeber entsteht, sondern dem Arbeitgeber kraft Gesetzes übertragen wird. Gemäß Abs. 6 der gleichen Vorschrift ist der Arbeitgeber berechtigt, als Urheber des Werks benannt zu werden.

Die vergleichbaren Regelungen sind für die bestellten Werke vorgesehen. Darüber hinaus sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass das auf Bestellung geschaffene Werk dem Besteller übereignet werden muss. Damit ist keine Möglichkeit vorgesehen, ein Werk auf Bestellung zu schaffen und dem Besteller nur zur zeitlich begrenzten Nutzung zu übergeben.

3. Die Deponierung des Computerprogramms und ihre rechtlichen Folgen

Der Rechteinhaber an einem Programm kann gem. Art. 9 des georg. Gesetzes das Programm im georgischen Patentamt deponieren lassen. Die Deponierung ist fakultativ und hat keinerlei Wirkung auf die Rechteentstehung. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift gelten generell alle in das Register angegebenen Daten als richtig, solange nichts anderes bewiesen ist. Die Haftung für die Richtigkeit trägt der Antragsteller. Die Möglichkeit der Deponierung bezweckt, die Rechtsinhaberschaften an den Werken nachzuweisen.

4. Die Verwertungsrechte an einem Computerprogramm

Das georgische Urheberrecht differenziert zwischen den Persönlichkeits- und Verwertungsrechten und bekennt sich zu einem dualistischen Urheberrechtssystem. Der vermögensrechtliche Teil des Urheberrechts kann im Ganzen übereignet werden. Die Urheberpersönlichkeitsrechte hingegen sind nach Art. 16 Abs. 4 georg. UrhG während des Lebens des Urhebers nicht veräußerbar. Allerdings wurde dieser Ansatz im Gesetz nicht näher konkretisiert. Da das georgische Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass bei der Übertragung der Vermögensrechte die Urheberpersönlichkeitsrechte bei den Urhebern verbleiben, kann angenommen werden, dass es sich um die Vererbung der Urheberrechte handelt. Somit ist das Urheberrecht vererblich, und zwar nicht nur die Vermögensrechte, sondern auch die Persönlichkeitsrechte.

Im georgischen Recht werden die vermögensrechtlichen Komponenten des Urheberrechts als „ausschließliches Recht“ bezeichnet, womit das Recht gemeint ist, das Werk beliebig zu nutzen. Dieses Recht lässt sich in Art. 18 georg. UrhG in mehrere Nutzungs-

¹⁹ Vgl. Art. 1 Abs. 3 S. 2 i. V. m. ErWG. 8 der Software-Richtlinie.

arten aufteilen. Zudem ist diese Aufzählung nicht ausschließlich und umfasst auch andere Handlungen.

Für die Verwertung des Computerprogramms sind mehrere in diesem Artikel aufgezählten Verwertungsarten relevant, wie z. B. Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vermietungs-, Bearbeitungs- und Importrecht. Darüber hinaus sind für Computerprogramme ergänzend zu Art. 18 spezielle zustimmungspflichtige Nutzungsarten vorgesehen. Somit bedarf die ganze oder teilweise Vervielfältigung eines Computerprogramms in jeglicher Form und mit jedem Mittel, auch dann, wenn es zum Laden, Anzeigen, Ablauf, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms erforderlich ist, der Zustimmung des Urhebers. Unter Bearbeitung sind für diese Schutzgegenstände beliebige Veränderungen zu verstehen, einschließlich die Übersetzung in eine andere Sprache, Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse, sowie die Adaption (Einfügungen, die dazu dienen, das Computerprogramm auf dem Rechner des Nutzers zu nutzen). Es ist fraglich, ob diese für Computerprogramme vorgesehenen speziellen Nutzungsarten eine eigenständige Bedeutung haben, weil diese Handlungen ohnehin unter Art. 18 georg. UrhG fallen. Somit könnte man folgern, dass diese Regelungen nur der Konkretisierung der urheberrechtlich relevanten Nutzungen im Falle des Computerprogramms dienen.

Die softwarespezifischen Schrankenbestimmungen ähneln den Vorschriften in der Richtlinie. Da die Adaption als ein ausschließliches Recht vorgesehen ist, wird es durch die entsprechende Schranke limitiert, insbesondere wegen der Fehlerberichtigung. Zudem sieht das georgische Gesetz die Sicherungskopie und Dekompilierung vor. Die Dekompilierung des Programms ist erlaubt, soweit dies für die Interoperabilität mit anderen Programmen notwendig ist. Die Durchführung von Testläufen ist nicht vorgesehen, kann allerdings aus der Fehlerbeseitigungsvorschrift abgeleitet werden.

Während die europäische Spezialvorschrift für vorübergehende Vervielfältigungen gemäß Art. 1 Abs. 2 der Info-RL nicht auf Computerprogramme angewandt werden kann, kennt das georgische Recht keine solche Regelung. Der georgische Gesetzgeber hat zwar Art. 5 Abs. 1 der Info-RL zum Vorbild genommen, hat aber dabei übersehen, dass diese Vorschrift nicht für Software gilt. Damit sind nach georgischem Recht nutzungsbedingte Vervielfältigungen eines Computerprogramms zulässig, unabhängig von der Abwesenheit einer ausdrücklichen Erlaubnis in den Schrankenbestimmungen. Man könnte auch argumentieren, dass wenn zur Sicherstellung der Funktionalität nach Art. 28 Abs. 1 lit. a) des georg. UrhG. sogar die Änderungen erlaubt sind, die nutzungsbedingte Vervielfältigung auch erlaubt sein muss.²⁰

Der Erschöpfungsgrundsatz wird auf die Computerprogramme uneingeschränkt angewandt. Im Unterschied zur Software-RL setzt das Verbreitungsrecht nach dem georgischen Urheberrecht zwingend die Eigentumsübertragung des urheberrechtlich geschützten Werkes voraus und somit fällt darunter kein Vermietrecht.

IV. Der Umgehungsschutz technischer Vorkehrungen

Die Novellierung des georg. UrhG im Jahre 2005 diente zur Umsetzung der Info-RL im georgischen Recht.²¹ Dadurch wurde der Umgehungsschutz technischer Vorkehrungen im georgischen Recht eingeführt. Wie unten veranschaulicht wird, sind die Bestimmun-

²⁰ Gulbis/Neurauter, Fn. 15, S. 99.

²¹ Siehe ganmartebiTi baraTi „saavtoro da momijnave ulebebis Sesaxeb“ saqarTvelos kanonSi cvlilebebis Setanis Taobaze (Erläuterungen zur vierten Änderung des georgischen Gesetzes über das Urheber- und verwandte Schutzrechte), www.parliament.ge/ge/law/download_47941/02052011-pdf, 31.10.2016.

gen des georgischen Rechts den europäischen Regelungen meistens wortgleich, allerdings tauchen einige Unterschiede auf, die unten näher erörtert werden.

1. Technische Schutzvorkehrungen

Der Begriff „technische Schutzvorkehrungen“ ist im Art. 4 lit. s) georg. UrhG folgendermaßen definiert: „jegliche Technologie, Vorrichtung oder Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, Handlungen zu verhindern oder einzuschränken, denen der Inhaber der Urheber- oder anderen Rechte nicht zugestimmt hat. Eine technische Maßnahme ist als wirksam anzusehen, soweit die Nutzung eines geschützten Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstandes von den Rechteinhabern durch eine Zugangskontrolle (wie z. B. Verschlüsselung, Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung und durch andere Wege, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen) gesichert wird.“ Darüber hinaus ist im oben zitierten Artikel ein Wirksamkeitserfordernis definiert, aber als Urheberrechtsverletzung gilt wörtlich die Umgehung „technischer“ und nicht „wirksamer technischer Vorkehrungen“. Nimmt man an, der georgische Gesetzgeber wollte den Schutz technischer Vorkehrungen durch das Wirksamkeitserfordernis nicht bedingen, dann stellt sich die Frage, zu welchem Zweck der Wirksamkeitsbegriff überhaupt gesetzlich definiert wurde.²² Aus diesem Grund soll es hier um den technischen Fehler gehen, der durch teleologische Auslegung der Rechtsvorschrift in der Gerichtspraxis zu überwinden ist. Eine richterliche Konkretisierung dieses Merkmals liegt im georgischen Recht zurzeit nicht vor.

2. Technische Schutzvorkehrungen, materielles Urheberrecht

Gemäß dem Erwägungsgrund 50 der Info-RL bleiben die Regelungen der Software-RL 91/250 unberührt. Somit erstreckt sich der Anwendungsbereich der Info-RL nicht auf Computerprogramme. Der georgische Gesetzgeber hat jedoch unter den Erläuterungen zu dem Änderungsgesetz von 2005 als Beispiel der Umgehungsvorkehrungen die Dekodierung eines Computerprogramms genannt.²³ In dieser Hinsicht sind insbesondere die unabdingbaren Rechte der Nutzer auf Dekompilierung und Sicherungskopie eines Computerprogramms zu beachten. Die zwingende Natur dieser Rechte ergibt sich aus ErwG 10 der Software-RL. Im georgischen Gesetzestext gibt es keinen direkten Hinweis darauf, ob die entsprechenden Bestimmungen ein unabdingbares Recht darstellen oder vertraglich abweichende Lösungen getroffen werden können. Da bezüglich der funktionsbedingten Änderungen des Computerprogramms im Art. 19 Abs. 1 lit a) georg. UrhG ausdrücklich klargestellt wird, dass von dieser Regelung vertraglich abgewichen werden kann, während eine vergleichbare Regelung bezüglich anderer Schranken nicht vorgesehen ist, kann angenommen werden, dass der georgische Gesetzgeber für Dekompilierung und Sicherungskopie eine solche Möglichkeit nicht beabsichtigt hat.

Die Bestimmungen über Computerprogramme sind im georgischen Recht mit dem ersten UrhG im Jahre 1999 verfasst. Der georgische Gesetzgeber hat bei der Umsetzung der Info-RL übersehen, dass der Umgehungsschutz technischer Mechanismen bei Computerprogrammen zumindest mit der Einschränkung, dass die Rechte gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. b und 29 georg. UrhG ausgeklammert würden, angewandt werden sollte. Daher existiert ein Widerspruch zum europäischen Urheberrecht, der wegen der fehlen-

²² Siehe Art. 58 Abs. 3 lit. d-f georg. UrhG.

²³ Siehe Erläuterungen zur Änderung des georg. UrhG, Fn. 19.

den Verpflichtung der georgischen Gerichte, die Gesetze richtlinienkonform auszulegen, ohne gesetzliche Änderung nicht überwunden werden kann.

Der beste Vorschlag für den georgischen Gesetzgeber wäre, den Umgehungsschutz technischer Vorkehrungen auf Computerprogramme mit der Einschränkung anzuwenden, dass die Rechte auf Sicherungskopie und Dekompilierung unberührt bleiben.²⁴ Wie oben erläutert wurde, sind diese Schranken für die Nutzer besonders wichtig, um von den Computerprogrammen Gebrauch machen zu können. Dementsprechend sollen diese Schranken beim Einsatz technischer Schutzvorkehrungen beibehalten werden.

3. Die Urheberrechtsrelevanz der Umgehung

Gemäß der Definition des georg. UrhG ist unklar, was für ein Bezug zwischen dem Umgehungsschutz und dem materiellen Urheberrecht existiert. Im georgischen Gesetz wird nur über die vom Urheber oder anderen Rechteinhabern unerlaubten Handlungen gesprochen. Nur aus diesem Satz kann die Urheberrechts- Leistungsrechtsrelevanz der Umgehung hergeleitet werden. Aber nach dieser Regulierung bleibt unklar, wie die Frage bezüglich der gemeinfreien Werke (Public Domain) oder durch die Schrankenbestimmungen erlaubten Werknutzungen zu beantworten ist.

Dürfen die gemeinfreien Werke, deren Schutzfrist gemäß Art. 31 Abs. 1 des georg. UrhG abgelaufen ist, durch wirksame technische Vorkehrungen gesichert werden und falls ja, soll die Umgehung dieser Vorkehrungen gesetzlich erlaubt sein? Diese vom georgischen Gesetzgeber offen gelassene Frage widerspricht nicht nur die Info-RL, sondern auch dem Art. 11 WIPO. Die Verbandstaaten haben keine Verpflichtung die Umgehungen zu verbieten, die es den Nutzern gestatten, die Werke in „Public Domain“ zu nutzen oder deren Nutzung von den Rechteinhabern zugestimmt wurde.²⁵ Unter solche Handlungen fallen auch Vervielfältigungen zu den durch Art. 10 WIPO vorgesehenen Zwecken. Demzufolge sei die gesetzliche Regulierung des Umgehungsschutzes technischer Vorkehrungen, ohne „fair uses“ der urheberrechtlich geschützten Werke auszuschließen, eine große Herausforderung für die Gesetzgeber der Verbandstaaten²⁶ und bleibt bis jetzt unentschieden für den georgischen Gesetzgeber.

Trotz dieser Unklarheiten soll die Urheberrechtsrelevanz technischer Vorkehrungen angenommen werden, ansonsten verliert die Regulierung des Umgehungsschutzes im Urhebergesetz ihren Sinn.

4. Die subjektiven Voraussetzungen für die Umgehungshandlung

Gemäß dem Wortlaut der georgischen Bestimmungen ist auch nicht deutlich, was für ein subjektives Verhältnis die handelnden Person zur Umgehung haben sollen. Gemäß der georgischen Regelung ist nicht eindeutig, ob die Urheberrechtsrelevanz der Umgehung dem Handelnden bekannt sein muss oder ob hier ein höherer Standard gilt. Gemäß dem Wortlaut des georgischen Gesetzes lässt sich feststellen, dass jede Umgehung, unabhängig davon, ob der handelnden Person die urheberrechtliche Natur der Umgehung bekannt war oder bekannt sein musste, eine Verletzung darstellt. Wegen der erheblichen Rechtsunsicherheiten, die sich draus ergeben, muss man sich de lege ferenda mit der Regulie-

²⁴ Vgl. BT-Drucks 15/38, S. 37.

²⁵ P. Akester, The impact of DRM on freedom of expression: the first empirical assessment, IIC 2010, S. 31 (56).

²⁶ S. Ricketson/J. Ginsburg, International Copyright and Neighboring Rights: The Berne Convention and Beyond, 2nd edition, 2005, S. 977–978.

zung dieser Frage befassen. Ansonsten werden die Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung eintreten, unabhängig davon, ob der Durchschnittsnutzer unter Umständen davon ausgegangen war, dass das Werk gemeinfrei war bzw. der Rechteinhaber der Nutzung zugestimmt hat.

5. Umgehungshandlungen

Das georgische Recht enthält nicht nur eine Aufzählung der verbotenen Handlungen²⁷, die eine Umgehung ermöglichen, sondern auch eine gesetzliche Definition dieses Begriffs. Die Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme im Sinne des georg. Gesetzes umfasst die Anwendung einer Vorrichtung oder Bestandteile und/oder andere Mittel zur Neutralisierung der Schutztechnologien. Gemäß Art. 58 Abs. 3 lit. d), e) und f) georg. UrhG stellen die Umgehungs- sowie Vorbereitungshandlungen solcher Umgehungen zu kommerziellen Zwecken eine Verletzung der Urheber- und verwandten Schutzrechte dar, die eine zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung begründen können.²⁸ Rechtlich bleibt die Definition der Umgehung undeutlich. Der Gesetzgeber hätte hier bezüglich der Urheberrechtsrelevanz für mehr Klarheit sorgen können.

6. Ansprüche im Falle einer Umgehung technischer Vorkehrungen

Wie im europäischen Recht, ist in Georgien die Umgehung technischer Schutzvorkehrungen eine Verletzung des ausschließlichen Rechts des Rechteinhabers und begründet Schadensersatz- sowie Beseitigungsansprüche gegen den Verletzer.

V. Fazit

Der Schutz von Computerprogrammen sowie der Umgehungsschutz technischer Vorkehrungen entsprechen grundsätzlich den europarechtlichen Vorgaben. Wie oben dargelegt wurde, enthält das Gesetz jedoch einige Besonderheiten und Unvereinbarkeiten mit dem europäischen Recht, die insbesondere in den Fällen überarbeitet werden müssen, in denen sie keine zielgerichtete Entscheidung des Gesetzgebers darstellen, sondern auf eine Gesetzeslücke hindeuten. Dies betrifft vor allem die systematische Reformierung der Schrankenbestimmungen, die für Computerprogramme relevant sind, sowie das Zusammenspiel der unabdingbaren Schranken und des Umgehungsschutzes. Darüber hinaus sind die gesetzgebungstechnischen Fehler zu berichtigen.

Da die systematische Reformierung des georg. UrhG auf das Jahr 2005 zurückgeht, wurden die ab diesem Jahr erlassenen urheberrechtsrelevanten Richtlinien im Rahmen der Novellierung des georgischen Rechts nicht berücksichtigt. Daher sind zur Vervollständigung des Angleichungsprozesses und zur Erhöhung des urheberrechtlichen Schutzniveaus in Georgien weitere Gesetzesänderungen erforderlich. Dabei soll auch der georgischen Realität Rechnung getragen werden. Die faktische Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes bleibt bis heute eine große Herausforderung für den georgischen Gesetzgeber.

²⁷ Siehe Art. 95a Abs. 1, 3 georg. UrhG.

²⁸ Siehe Erläuterungen zur Änderung des georg. UrhG, Fn. 19.